

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Heinsberg**



Kreispolizeibehörde Heinsberg, Postfach 1510, 52519 Heinsberg

26. November 2020

Seite 1 von 13

Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen:

ZA 1.2-57.02-61/20

per E-Mail: info@stiftung-richtertest.de

bei Antwort bitte angeben

Versammlung unter freiem Himmel am 29.11.2020 in Heinsberg
Ihre Anmeldung vom 19.11.2020

Herr Liphardt

Telefon 02452-920-7122

Telefax 02452-920-7009

.christoph liphardt

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Baum,

auf die von Ihnen am 19.11.2020 angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Heinsberg finden die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) vom 24.07.1953 (BGBl. I.S. 684) in der derzeit aktuellen Fassung Anwendung. Zuständige Behörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes auf dem Gebiet der Kreispolizeibehörde Heinsberg ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz (VersG) vom 02.02.1987 (GV. NW. S. 62) in der zz. geltenden Fassung meine Behörde als Kreispolizeibehörde.

Dienststelle:

Dezernat ZA 1 / ZA 2

Carl-Severing-Straße 1

52525 Heinsberg

Am 25.11.2020 wurde ein telefonisches Kooperationsgespräch durchgeführt. In diesem Gespräch wurde der geplante Ablauf Ihrer Versammlung besprochen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass Sie bei Ihrem Demonstrationzug den Parkplatz der Kreispolizeibehörde mit maximal 10 Versammlungsteilnehmern betreten, um Ihre Darbietung vor dem Polizeigebäude abhalten zu können. Diese 10 Personen entsprechen auch der von Ihnen angemeldeten Zahl an Versammlungsteilnehmern. Weiter erklärten Sie, dass Sie mit Ihrem Demonstrationzug wenn möglich die Fußgängerwege nutzen, um die Behinderung des Fahrzeugverkehrs so gering wie möglich zu halten.

Hiermit bestätige ich die von Ihnen angemeldete Versammlung wie folgt:

Tag der Versammlung: 29.11.2020

Dauer: 12:05 Uhr bis 20:20 Uhr

Ort: Parkplatz zwischen Ostpromenade und Weberstraße in 52525 Heinsberg, siehe

Versammlungsfläche auf dem Parkplatz
gemäß Luftbild (Anlage S.13)

Seite 2 von 13

Wegstrecke	Ostpromenade, Hochstraße, Industriestraße, Siemensstraße, Carl- Severing-Str., Parkplatz Kreispolizeibehörde Heinsberg, Carl- Severing-Str., Siemensstraße, Schafhausener Str.
Thema:	Die selbstgewählte Via Dolorosa des deutschen Souveräns, wie sich der Rechtsstaat von unten nach oben stützt
Veranstalter	Joachim Baum
Verantwortlicher Leiter:	Joachim Baum, Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld
Redner:	Joachim Baum, ggf. spontane Redner
Teilnehmer/-innen:	ca. 10 Personen
Ordneranzahl auf dem Parkplatz:	1 Ordner je 15 Teilnehmer
Ordneranzahl beim Demozug:	1 Ordner je 10 Teilnehmer
Hilfsmittel:	Megaphone, Transparente, Fahnen, Stockschilder, Flugblätter, Smartphones, Schilder, Bollerwagen

Zur Durchführung der Versammlung sind die angemeldeten Hilfsmittel
zugelassen.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Versammlung gebe ich Ihnen
folgende

Hinweise:

Seite 3 von 13

Von der Polizeiführung ist die Möglichkeit zur Auflösung der Versammlung zu prüfen, wenn gegen die Bestimmung des Versammlungsgesetzes verstoßen wird.

Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Polizei vor Ort Auflagen erteilen.

Die Versammlung ist zu den von Ihnen angegebenen Zeiten und an dem angegebenen Ort durchzuführen.

Als Versammlungsleiter haben Sie sich vor dem Beginn der Veranstaltung dem Polizeiführer vor Ort zu erkennen zu geben. Der Kontakt ist bis zum Ende der Veranstaltung aufrecht zu halten. Sie müssen für die Polizei persönlich vor Ort ansprechbar sein.

Zur Durchführung der Versammlung ist 1 Ordner je 15 Teilnehmer einzusetzen. Ordner müssen volljährig und der deutschen Sprache im erforderlichen Umfang mächtig sein und sich durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich machen.

Weiterhin werden Sie gebeten, die vorliegende Verfügung während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vor Ort vorzulegen.

Ihre Rechtspflicht, für die Dauer der Veranstaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, folgt unmittelbar aus den §§ 18 Abs. 1, 8 Satz 2 und 19 Abs. 1 VersG. Als Wahrer der Sicherheit haben Sie als Versammlungsleiter sowohl die Teilnehmenden als auch die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Insbesondere für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sind Sie verantwortlich. Sie sind somit auch Gesprächspartner der Polizei vor Ort für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.

Die Texte der mitgeführten Transparente/Plakate dürfen keine Tatbestände strafrechtlich relevanter Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Äußerungen in Schrift, Bild und Wort (z. B. Banner/Plakate) dürfen ebenfalls keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Hierzu zählt auch das Tragen von Aufnähern in Form eines gelben Sterns mit der Aufschrift „ungeimpft“. Das Tragen der sogenannten Judensterne, ganz gleich mit welcher Aufschrift, verhöhnt das Leid der jüdischen Bevölkerung zur Zeit des Nationalsozialismus.

Werden durch die von Ihnen angemeldete Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer/-innen Wege und Plätze verunreinigt, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 7 Abs. III Bundesfernstraßengesetz).

§ 17 a I VersG verbietet, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers/einer Trägerin von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. In diesem Zusammenhang ist § 2 III VersG zu beachten, nach dem niemand bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen darf, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorbezeichneten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Gemäß § 17 a II VersG ist es auch verboten, an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

Eine höhere Teilnehmerzahl als die von Ihnen angemeldeten 10 Personen kann zur Auflösung der Veranstaltung führen, wenn die Abstände bezüglich des Infektionsschutzes nicht eingehalten werden können.

Da Personenkontrollen nicht auszuschließen sind, müssen von den Versammlungsteilnehmern Personalausweise oder Pässe mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Sollten Sie sich kurzfristig entschließen, die Veranstaltung nicht durchzuführen, bitte ich Sie, mich telefonisch zu informieren.

Gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Coronaschutzverordnung sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig. Dies bedeutet, dass während der gesamten Versammlung die Regelungen der CoronaSchVO einzuhalten

sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO). Ausgenommen sind Gruppen gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO in der zum Versammlungszeitpunkt geltende Fassung wie z.B Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt 10 Personen. Weiter ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 6 Coronaschutzverordnung bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen eine dem Absatz 1 entsprechende textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auflagen der Polizei

- 1.** Wegen der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es den Rednern und den Versammlungsteilnehmern untersagt, Äußerungen zu tätigen, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, die zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln und die Menschenwürde anderer verletzen, selbst wenn die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht überschritten sein sollte. Darunter fällt insbesondere das Skandieren der Parolen mit rechtem Gedankengut.
- 2.** Ein aggressives und provokantes, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer durch Reden, Gesten, Skandieren oder ein militantes und einschüchterndes Auftreten/ Gebaren, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird, ist ebenfalls untersagt.
- 3.** Der Versammlungsleiter hat Verstöße gegen die Auflage unter Nr. 1 bis Nr. 2 unverzüglich zu unterbinden. Soweit dies nicht möglich sein sollte, ist die Versammlung von der Leitung unverzüglich für beendet zu erklären.
- 4.** Rechtzeitig vor Versammlungsbeginn muss der verantwortliche Leiter am Versammlungsort für die Polizei persönlich vor Ort ansprechbar sein, um Organisationsfragen klären und ggf. dafür Sorge tragen zu können, dass Kundgebungsteilnehmer wegen Alkoholkonsums ausgeschlossen werden.

5. Durch die Versammlungsteilnehmer darf während der Versammlungen kein Alkohol konsumiert werden. Der verantwortliche Leiter hat hierfür Sorge zu tragen.
6. Sollten im Verlauf der Versammlungen Reden gehalten werden, hat der verantwortliche Leiter dafür Sorge zu tragen, dass keine Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen; auf § 130 Strafgesetzbuch wird besonders hingewiesen.
7. Fahnenstangen dürfen eine Länge von 250 cm und einen Durchmesser bis zu 3 cm bei Rundhölzern bzw. eine Kantenlänge bis zu 3 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Gleiches gilt für Transparenthaltestangen. Soweit Tragschilder an Haltestangen getragen werden, dürfen die Haltestangen eine Länge von 150 cm und einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 3 cm nicht überschreiten.
8. Beim Einsatz der Lautsprecheranlage und anderer Akustikverstärker ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten (z.B. bezogen auf Standort und Lautstärke). Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
9. **Alle Auflagen sind vor Versammlungsbeginn für alle Teilnehmer der Versammlung hörbar zu verlesen.**

Begründung:

Zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die von Ihnen angemeldeten Versammlungen werden die beschränkenden Verfügungen erlassen. Die Auflagen (beschränkende Verfügungen) sollen sicherstellen, dass die geplanten Veranstaltungen einen störungsfreien Verlauf nehmen und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich reduziert werden.

Nach § 15 Abs. 1 VersG ist die Behörde ermächtigt, gegenüber dem Veranstalter Anordnungen zu treffen, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, um ihm die Durchführung der Veranstaltung

zu ermöglichen, wenn ohne diese Anordnung bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dann gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung bzw. der ungeschriebenen Regeln unserer Rechtsordnung eintritt, deren Befolgung und Achtung unerlässliche Voraussetzungen für das geordnete menschliche Zusammenleben sind. Die öffentliche Sicherheit beinhaltet dabei den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen vor Gefahren, sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung.

Die Auflagen (beschränkenden Verfügungen) sind geeignet, evtl. unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Die Auflagen berücksichtigen die Rechte des Veranstalters und die der Versammlungsteilnehmer und wahren im Sinne der praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter.

zu Auflage 1)

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Die Auflage Nr. 1 wird erlassen, um die von Ihren Versammlungen ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Das Skandieren der hier untersagten Parolen erfüllt den Straftatbestand der Volksverhetzung i.S.d. § 130 StGB. Danach wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Ein Verstoß gegen diese Strafrechtsnorm ist immer auch ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit. Entscheidend für die Subsumtion unter diese Strafvorschrift ist, dass der Sinn der Meinungsäußerung zutreffend erfasst wird. Maßgeblich ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung

Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Der Sinn wird dabei auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die Äußerung steht und ihren Begleitumständen bestimmt (vgl. BVerfGE 93, 266,295; BVerfG NJW 2008, 2907,2908).

Zu Auflage 2:

Unter Skandieren von Parolen durch Versammlungsteilnehmer, die geeignet sind, die Bürger einzuschüchtern und ein aggressives und provokatives Verhalten gegenüber dem Bürger darstellen, verstehe ich insbesondere auch solche Parolen, die anreisende/abreisende Versammlungsteilnehmer skandieren könnten.

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Auch im Skandieren dieser Parolen liegt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit: Das Skandieren von Parolen, die dazu geeignet sind als ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer aufgefasst zu werden, stellt einen Verstoß gegen § 130 StGB dar. Ein Verstoß gegen diese Strafnorm ist immer auch ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit.

Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Selbst wenn einzelne der o.g. Parolen noch nicht die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten, ist durch das Skandieren der oben genannten Parolen jedenfalls auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben. Diese ergibt sich durch die zu befürchtende Art und Weise der Durchführung Ihrer Versammlung. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird.

Dies kann insbesondere durch das Skandieren von Parolen bewirkt werden, die nach dem Inhalt der Äußerungen für sich betrachtet noch

nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung verwirklichen, jedoch nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung prognostizierbaren Umständen durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründen werden. Weiterhin kann ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung auch in belästigendem Verhalten bestehen, das geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Verhältnismäßigkeit

Eine sachgerechte Abwägung der kollidierenden Interessen, d.h. der Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fall der Gefahrrealisierung auf der anderen Seite, führt dazu, dass angesichts meiner Ausführungen die Versammlung mit der beschränkenden Verfügung belegt werden müssen. Ich verkenne dabei nicht den hohen Stellenwert der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit.

Gleichwohl unterliegt die Grundrechtsgewährleistung im Falle einer Kollision mit anderen Rechtsgütern entsprechenden Einschränkungen bzw. den Schranken des Versammlungsgesetzes.

Die Auflage ist verhältnismäßig. Für die Versammlung am 29.11.2020 besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die benannte Gefahrenlage eintritt. Dies soll durch die Auflagen verhindert werden.

Sie ist daher geeignet, den Eintritt der Gefahr zu verhindern. Sie ist geeignet, die Einschüchterung und Provokation der Bevölkerung zu verhindern.

Die Auflage ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, insbesondere ein polizeiliches Einschreiten erst während der Versammlung, ist hier nicht gleich geeignet, den Schadenseintritt zu verhindern. Zum einen besteht die begründete Gefahr, dass es ohne die Auflage zur Begehung von Straftaten kommen würde. Zum anderen tritt ohne eine entsprechende Beschränkung im Vorfeld der Versammlungen die einschüchternde Wirkung unmittelbar ein. Es besteht die begründete Gefahr, dass es ohne die Auflage zur Begehung von Straftaten, mindestens aber zur Störung der öffentlichen Ordnung kommen könnte.

Zu Auflage 3:

Die aus § 8 VersammlG folgende Pflicht der Versammlungsleitung, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen umfasst nicht nur den formalen Ablauf der Versammlung - Beginn, Unterbrechung, Ende - sondern auch den Schutz der Teilnehmer der Versammlung gegen Gefahren aus der Versammlung sowie den Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch die Versammlung. Ihm obliegt die Sorge für die Ordnung während der Versammlung; er ist Ansprechpartner der Polizei bei der Durchführung der Versammlung (BVerfG vom 24.11.2006 BVerfGK 9, 447,448), und er darf von ihr festgestellte, mit Strafe bedrohte Handlungen von Versammlungsteilnehmern auch nicht einfach billigend dulden und hat auch gegen die Begehung strafbarer Handlungen einzuschreiten. Die Auflage ist notwendig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Eine entsprechende Auflage ist bereits durch das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 07.04.2011 (1 BvQ 17/01, 18/01) nicht beanstandet worden.

Zu Auflage 4:

Dieser Zeitrahmen ist erforderlich, um Organisationsfragen klären zu können. Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Leitung für einen reibungslosen Ablauf der Versammlungen zu sorgen. Erst wenn durch "gutes Zureden" jegliche Einwirkung erloschen ist, kann die Polizei befugt sein (vergleiche Dietel, Gintzel, Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 12. Auflage, § 14 Rand Nr. 53), einzelne Versammlungsteilnehmer auszuschließen.

Zu Auflage 5:

Es ist nicht auszuschließen, dass Teile der Versammlungsteilnehmer beabsichtigen, während der Versammlungen Alkohol zu konsumieren. Um die damit verbundenen Gefahren wie z.B. eine erhöhte Aggressivität von Seiten der o.g. Personen zu vermeiden, ist es erforderlich, den Alkoholkonsum zu verbieten. Der verantwortliche Leiter hat bei Zuwiderhandlungen diesen Personen den Verzehr nochmals ausdrücklich zu untersagen.

Zu Auflage 6:

Der verantwortliche Leiter hat für einen normgerechten Ablauf der Versammlungen zu sorgen. Das gilt auch für gesetzeskonforme Redebeiträge.

Zu Auflage 7:

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen kann, wird mit dieser beschränkenden Verfügung untersagt, solche Hilfsmittel mitzuführen, die auch als Waffen verwendet werden könnten.

Zu Auflage 8:

Diese Auflage sichert eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer. Außerdem sichert sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation sowie die Durchsetzung der Auflagen dieses Bescheides.

Zu Auflage 9:

Diese Auflage sichert die Durchsetzung der Auflagen dieses Bescheides sowie eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer und Dritter.

Die oben aufgeführten Auflagen sind notwendig und erforderlich; sie sind inhaltlich bestimmt und verhältnismäßig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff.) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck der Auflage ist die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel kann dies erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 12 von 13

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann aber auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez. Liphardt
Kreisinspektor

Anlage:

Luftbild des Parkplatzes an der Ostpromenade mit eingezeichneter Versammlungsfläche

TIM-online Bezirksregierung Köln 

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 26.11.2020 um 15:58 Uhr erstellt.  **GEObasis.nrw**

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/by-zero-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-zero-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



0 10 20 30m